

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **49 (1934)**

Heft 12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Amtliches Schulblatt

## DES KANTONS ZÜRICH

**ABONNEMENTSPREIS**  
Für das ganze Jahr Fr. 3.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats



**EINRÜCKUNGSGEBÜHR**  
Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

**Inhalt:** 1. Berichte der Bezirksschulpflegen über ihre Amtstätigkeit im Schuljahr 1933/34. — 2. Bericht über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Zürich. — 3. Blinde, taubstumme, hochgradig schwerhörige und sechschwache Kinder. — 4. Subventionen an das Volksschulwesen. — 5. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 6. Verschiedenes. — 7. Neuere Literatur. — 8. Inserate.

**Beilage:** Inhaltsverzeichnis zum Amtlichen Schulblatt 1934.

### Berichte der Bezirksschulpflegen über ihre Amtstätigkeit im Schuljahr 1933/34.

#### I. Stand der Schulen. Beurteilung des Unterrichtes.

Sehr lobend äußert sich die Bezirksschulpflege Zürich: „Über die Tätigkeit und Pflichterfüllung der Lehrerschaft der staatlichen Schulen sprechen sich die Visitatoren durchwegs günstig aus. Sie anerkennen das ernste Bestreben der Lehrer und Lehrerinnen, neben der Vermittlung des Lehrstoffes auch der erzieherischen Seite ihrer Aufgabe alle Aufmerksamkeit zu widmen; vermerken ferner mit Genugtuung, wie auch schwächere Schüler durch besondere individuelle Behandlung nach Möglichkeit gefördert werden, und stellen in den meisten Klassen einen frohen Geist und lebhaften Arbeits-eifer fest. Allgemein wird anerkannt, es herrsche in den Schulen des Bezirkes Zürich ein guter Geist und das Bestreben, den Unterrichtsbetrieb den neuen Verhältnissen anzupassen. Die Aufgabe des Erziehers ist in diesen schweren Zeiten nicht leicht; sie verlangt den vollen Einsatz der Lehrerpersönlichkeit. Der Wille, die Schüler zu freudiger Mitarbeit heranzu-

ziehen, ist vorhanden, und es wird die Zusammenarbeit von Lehrer und Schülern auch erreicht, und daraus ergeben sich allgemein recht erfreuliche Leistungen.“

Ähnlich günstig sprechen sich die übrigen Bezirksschulpflegen über den Stand der Schulen und die Pflichterfüllung der Lehrer aus; immerhin sahen sich einige zu Aussetzungen veranlaßt. Sie betreffen zum Teil Lehrer, die durch die Stimmberechtigten vergangenes Frühjahr in ihrem Amte nicht wieder bestätigt worden sind. Über einige andere Lehrkräfte mußte besondere Aufsicht angeordnet werden. Zu Aufsehen mahnt das Urteil über die Schulführung eines Lehrers, der trotz ernster Vorstellungen der Ortschulbehörde und der Bezirksschulpflege es nicht über sich bringt, der sprachlichen Ausbildung der Schüler die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Der Fall ist deswegen bedenklich, weil schon vor Jahren der Erziehungsrat sich genötigt gesehen hat, durch Anordnung spezieller Aufsicht den Lehrer zur Erfüllung seiner Pflicht zu verhalten.

## II. Zahl der Sitzungen der Bezirksschulpflegen.

	Gesamtbehörde	Vorstand	Kommissionen
Zürich	1	8	—
Affoltern	2	5	1
Horgen	3	3	3
Meilen	3	5	1
Hinwil	2	5	2
Uster	5	—	2
Pfäffikon	3	2	1
Winterthur	4	5	2
Andelfingen	2	4	2
Bülach	2	3	3
Dielsdorf	4	—	2

## III. Zahl der Schulbesuche der Bezirksschulpflegen.

Auf ein Mitglied entfielen durchschnittlich: Zürich 38—39, Affoltern 17—18, Horgen 27—28, Meilen 19—20, Hinwil 18, Uster 16—17, Pfäffikon 14—15, Winterthur 31—32, Andelfingen 15—16, Bülach 19—20, Dielsdorf 13—14 Schulbesuche.

#### IV. Ausübung der gesetzlichen Funktionen der Ortsschulbehörden.

Aus den Berichten der Bezirksschulpflegen geht hervor, daß die Mitglieder der Primar- und Sekundarschulpflegen sowie der Frauenkommissionen in ihrer überwiegenden Mehrheit ihren Besuchspflichten getreu nachgekommen sind. In manchen Ortschaften sollte aber darauf gehalten werden, daß der erste der beiden Pflichtbesuche vor Neujahr ausgeführt wird.

#### V. Beschlüsse zur Verbesserung der Schullokalitäten und Turnplätze.

Im Berichtsjahr ist für bauliche Verbesserungen der Schulräume an den einen Orten mehr, an den andern weniger getan worden. Die Bezirksschulpflege Andelfingen berichtet zum Beispiel: „Der Bezirk Andelfingen stand in den letzten Jahren im Zeichen der Schulhausrenovationen, Umbauten und Verbesserungen der Schullokalitäten.“ Die Bezirksschulpflege Hinwil teilt mit, sie sei nicht in die Lage gekommen, den Ortsschulbehörden wesentliche Auflagen wegen Verbesserung der Schullokalitäten machen zu müssen. Der gute Wille der Behörden und der Wunsch der örtlichen Gewerbetreibenden hätten an den meisten Orten die nötigen Reparaturen ohne weiteres zur Ausführung kommen lassen. In andern Gegenden scheint aber die wirtschaftliche Krisis lähmend zu wirken. So meldet die Bezirksschulpflege Bülach, der gegenwärtig schlechten Finanzlage entsprechend seien keine namhaften Verbesserungen der bestehenden Schullokalitäten vorgenommen worden. Auch im Bezirk Affoltern kamen Neubauten oder grössere Renovationen nicht zur Ausführung.

Die Funktionäre der Erziehungsdirektion und der Baudirektion, die in amtlicher Mission die Schulen besuchen, treffen nicht selten die Schulgebäude in sehr schlechtem baulichen Zustande. In den einen und andern Gemeinden werden die Schulhäuser nicht richtig unterhalten, und offenbar wird es hie und da von den Visitatoren unterlassen, bei den lokalen Schulbehörden auf Abhilfe zu dringen.

#### VI. Beschlüsse zur Hebung der Unterrichtserfolge.

Die Bezirksschulpflege Affoltern regte den kreisweisen Zusammenzug der Klassen 7 und 8 der Schulen Bonstetten,

Hedingen, Stallikon, Dägerst und Wettswil unter Durchführung des Ganzjahresunterrichts an, wobei Bonstetten als Zentralschulort in Frage kommen sollte. Ein greifbares Ergebnis ist indessen noch nicht erzielt worden.

Auf Anregung der Bezirksschulpflege Uster wurde auf den 21. August 1933 in Nossikon für die Schüler der 7. und 8. Klasse von Oberuster, Riedikon, Nossikon und Sulzbach eine neue Lehrstelle geschaffen, da in Uster die beiden Abteilungen der 7. und 8. Klasse Schülerzahlen aufwiesen, die über das gesetzliche Maximum hinausgingen.

Die Schulgemeinde Wildberg führte, veranlaßt durch die Bezirksschulpflege Pfäffikon, den Sommeralltagsunterricht an der 7. und 8. Klasse ein; dagegen verhielt sie sich ablehnend gegenüber dem Vorschlag eines Klassenaustausches zwischen den beiden Achtklassenschulen Schalchen und Hermatswil. Die Gemeindeversammlung Sternenberg lehnte die Einführung des Sommeralltagsunterrichtes der 7. und 8. Klasse ab. Sternenberg ist nunmehr die einzige Gemeinde im Bezirk Pfäffikon mit reduziertem Sommerunterricht der Oberstufe. Durch einen Klassenaustausch zwischen den beiden Schulen Lindau und Tagelswangen konnten die zwei Sechsklassenschulen in vierklassige Abteilungen verwandelt werden.

Der Anregung der Bezirksschulpflege Hinwil, die 7. und 8. Klasse von Seegräben mit der gleichartigen Abteilung in Wetzikon zu vereinigen, war kein Erfolg beschieden; dagegen führten die neuerdings erfolgten Anstrengungen der Behörde, an den 7. und 8. Klassen von Riedt, Hübli und Hittenberg den reduzierten Alltagsunterricht einzuführen, zu einem guten Ergebnis. Ein Wunsch der Bezirksschulpflege Hinwil, es möchte in Wetzikon eine Schwachbegabtenabteilung geschaffen werden, wurde von der Primarschulpflege Wetzikon mit dem Hinweis auf den hohen Steuerfuß ablehnend beantwortet. Auf den Beginn des Winterhalbjahres 1933/34 konnte der Schüleraustausch zwischen Volken und Dorf verwirklicht werden. Eine namhafte Verbesserung der Schulverhältnisse des Stammheimertales bedeutet die Errichtung einer Lehrstelle für die Schüler der 7. und 8. Klasse der drei Gemeinden Unterstammheim, Oberstammheim und Waltalingen auf Beginn des Schuljahres 1933/34.

Die Bezirksschulpflege Bülach meldet die Einführung des Vormittagsunterrichtes an der 7. und 8. Klasse während des Sommers an der Primarschule Wil. Leider scheiterte der Versuch, in Embrach für die Schüler der 7. und 8. Klassen der Gemeinden des Embracher Tales eine gemeinsame Lehrstelle zu schaffen, am Widerstand der Gemeinden Oberembrach und Lufingen.

## VII. Einzelne Unterrichtsfächer.

Unklarheit besteht offenbar da und dort in der Frage der Beaufsichtigung des Turnunterrichtes.

Die Bezirksschulpflege Affoltern schreibt: „Von diesem Unterricht enthalten die Visitationsberichte keinerlei Ausführungen mehr; es scheint, daß hier die Aufsicht mehr den kantonalen Inspektionen überlassen wird.“ Die Bezirksschulpflege Pfäffikon hat den Eindruck, daß dem Turnen größere Beachtung geschenkt werden sollte. Damit das Turnen im Winter etwas gefördert werde, hat sie an Schulpflegern und Lehrern den Wunsch gerichtet, es möchten an den Jahresprüfungen in vermehrtem Maße Turnlektionen eingeschaltet werden. Die Bezirksschulpflege Winterthur glaubt aus einer Reihe von Visitationsberichten schließen zu dürfen, daß die Visitatoren dem Turnen volle Aufmerksamkeit schenken und gute Leistungen feststellen. Auch die Bezirksschulpflege Hinwil urteilt günstig: „Der Turnunterricht wird gemäß den Vorschriften der neuen Turnschule erteilt. Die Mitglieder des Lehrerturnvereins Hinwil wirken in manchen Gemeinden als anregende Elemente, so daß dieser Unterricht im allgemeinen recht gut geleitet wird.“ Weniger lobend äußert sich die Bezirksschulpflege Dielsdorf: „Da und dort überwuchert der Spielbetrieb. Es scheint, daß einige Lehrer vergessen, daß auch für diesen Unterricht eine Vorbereitung nötig ist.“

Ein Sorgenkind ist der Schreibunterricht.

Die Bezirksschulpflege Affoltern unterzog die Frage der Schriftreform einer gründlichen Prüfung und gelangte in einer besonderen Eingabe mit folgenden Anträgen an die Erziehungsdirektion:

1. In den drei Klassen der Elementarschule ist die mit der

Stumpffeder geschriebene Hulligerschrift allgemein einzuführen.

2. Vom vierten Schuljahr an soll als Schulschrift die Antiqua und zwar in den einfachen Formen gelehrt und geübt, die Hulligerschrift lediglich als Zierschrift verwendet werden.

3. Von einer weiteren Ausprobierung der neuen Schrift auf der Oberstufe ist abzusehen.

Die Bezirksschulpflege Meilen „wünscht mit aller Bestimmtheit“, daß so rasch wie möglich, spätestens aber auf Frühjahr 1935, durch den Erziehungsrat ein Entscheid in der Schriftfrage gefällt werde (Keller- oder Hulligerschrift). Ein klarer, eindeutiger Entscheid der obersten Schulbehörde sei unbedingt erforderlich und zwar bald. Die Bezirksschulpflege Meilen drückt „ihr Befremden“ aus, daß in der Schriftfrage nicht auch die Bezirksschulpflegen begrüßt und um ihr Gutachten ersucht wurden. Die Bezirksschulpflege Horgen ist nicht befriedigt von der Art, wie die Schriftfrage gelöst werde; eine Vereinheitlichung der Schriften sei sehr wünschenswert. Auch aus dem Bezirk Hinwil ertönt der Wunsch, es möchte durch einen baldigen Entscheid dem Durcheinander der Schriftformen ein Ende bereitet werden.

### VIII. Privatschulen.

Über die Führung der Privatschulen und Anstaltsschulen äußern sich die Bezirksschulpflegen im allgemeinen günstig.

### IX. Wünsche und Anregungen.

1. Die Bezirksschulpflege Zürich ersucht den Erziehungsrat, er möchte dahin wirken, daß allen Lehrkräften der Elementarschule, die im Sinne der Rechenfibel von Olga Klaus zu arbeiten wünschen, dieses Lehrmittel samt dem zugehörigen Material abgegeben wird.

2. Die Bezirksschulpflege Zürich wünscht vom Erziehungsrat Aufschluß über seine Stellungnahme zu der von ihr beanstandeten Privatschule.

3. Die Bezirksschulpflege Horgen wünscht, daß die Erziehungsdirektion eine Konferenz der Präsidenten der Bezirks-

schulpflegen einberufe zur Behandlung einer Reihe von Fragen, die im Laufe des Jahres an Sitzungen der Bezirksschulpflegen aufgeworfen wurden.

4. Die Bezirksschulpflege Meilen wünscht „bestimmte Auskunft“ über die Befristung der Ferien.

5. Die Bezirksschulpflege Meilen möchte ferner wissen, ob, nachdem die Amtsdauer der Bezirksschulpflege auf vier Jahre ausgedehnt worden ist, die Zuteilung der zu visitierenden Schulen auch nach vier Jahren oder nach zwei Jahren zu wechseln habe, wie es ursprünglich im § 20 des Unterrichtsgesetzes vorgesehen ist.

6. Die gleiche Behörde wünscht, wie bereits gemeldet, daß so rasch wie möglich, spätestens aber auf Frühjahr 1935, durch den Erziehungsrat ein Entscheid in der Schriftfrage gefällt werde.

7. Die Bezirksschulpflege Meilen wünscht endlich, daß Beschlüsse des Erziehungsrates und Verfügungen der Erziehungsdirektion der Bezirksschulpflege im Doppel zugestellt werden, das eine Exemplar für das Bureau, das andere zuhanden des betreffenden Visitators.

8. Die Bezirksschulpflege Pfäffikon teilt mit, daß versucht wurde, einen Schüler, der am Ende der gesetzlichen Probezeit von der Sekundarschulpflege zurückgewiesen worden war, in einer andern Gemeinde in der 1. Sekundarklasse unterzubringen. Die Bezirksschulpflege erklärte diesen Weg für ungangbar und betont, es wäre wünschenswert, wenn der Erziehungsrat sich im „Amtlichen Schulblatt“ hierüber äusserte.

9. Die Bezirksschulpflege Winterthur ist der Ansicht, daß die Berichte über den Unterricht in der zweiten Fremdsprache erst nach Abschluß der Sprachkurse abgegeben werden sollten, denn der Visitator sehe die Abteilung oft am Examen zum ersten Mal und könne bei dieser Gelegenheit ihren Stand am besten beurteilen.

10. Die Bezirksschulpflege Winterthur schließt sich dem Wunsche der Kommission für Kinderversorgung im Bezirk Winterthur an, der Staat möchte die Besoldung der Lehrer



an der Anstalt „Pestalozzihaus Rätterschen“ übernehmen und den Beitrag an die Anstalt Turbenthal erhöhen.

11. Die Bezirksschulpflege Dielsdorf berichtet, es komme oft vor, daß debile Taubstumme, die nach dem Untersuchungsergebnis nicht in die kantonale Taubstummenanstalt aufgenommen werden können, einfach zu Hause behalten, statt in einer entsprechenden Anstalt gefördert würden. Die Bezirksschulpflege hält es für zweckmäßig, daß entweder das Jugendsekretariat oder die Bezirksschulpflege über das Ergebnis der Untersuchungen orientiert werden, damit geprüft werden könnte, ob nicht aus falscher Sparsamkeit solchen Kindern das Recht auf eine mögliche Ausbildung vorenthalten werde.

#### Der Erziehungsrat beschließt:

I. Den Bezirksschulpflegern wird ihre Tätigkeit im Schuljahr 1933/34 verdankt.

II. Auf die geäußerten Wünsche und Anregungen wird geantwortet:

1. Die Rechenfibel von Olga Klaus ist auf die Liste der empfohlenen und staatsbeitragsberechtigten Lehrmittel gesetzt worden; mehr kann der Erziehungsrat in diesem Zeitpunkte nicht tun.

2. Der Erziehungsrat wird die von der Bezirksschulpflege Zürich bezeichnete Privatschule neuerdings beaufsichtigen.

3. Dem Wunsch der Bezirksschulpflege Horgen, es möchte eine Konferenz der Bezirksschulpflegepräsidenten einberufen werden, ist bereits entsprochen worden.

4. Die Bezirksschulpflegern werden eingeladen, die Frage der Dauer und der Verteilung der Ferien auf das Schuljahr zu prüfen und ihre Ansichten bis Ende des Schuljahres einzubereichen.

5. Dem Gesetze entsprechend, ist nach dem zweiten Jahr der Amtsdauer der Bezirksschulpflegern die Verteilung der einzelnen Schulen auf ihre Mitglieder in Revision zu ziehen. Den Bezirksschulpflegern wird überlassen, je nach der Zweckmäßigkeit eine Änderung vorzunehmen oder nicht.

6. Der Erziehungsrat wird sich mit der Schriftfrage befassen, sobald der Antrag der kantonalen Schriftkommission vorliegt.

7. Der Wunsch der Bezirksschulpflege Meilen, die Verfügungen und Beschlüsse der kantonalen Behörden möchten den Bezirksschulpflegern im Doppel zugestellt werden, wird der Erziehungsdirektion zur Berücksichtigung empfohlen.

8. Die Bezirksschulpflege Pfäffikon wird hinsichtlich ihres Wunsches auf das seither erlassene Kreisschreiben des Erziehungsrates vom 14. September 1934 verwiesen.

9. Die Bezirksschulpflegern werden auf die im Protokoll der Konferenz der Bezirksschulpflegepräsidenten niedergelegten Ausführungen über die Beaufsichtigung des Unterrichtes in der zweiten Fremdsprache aufmerksam gemacht.

10. Auf die Wünsche, es möchten die im Bezirk Winterthur gelegenen Anstalten stärker subventioniert werden, kann der Konsequenzen wegen und im Hinblick auf die Finanzlage des Kantons nicht eingetreten werden.

11. Der Wunsch der Bezirksschulpflege Dielsdorf, das Ergebnis der Untersuchung debiler Taubstummer möchte den Bezirksschulpflegern oder den Bezirksjugendsekretariaten übermittelt werden, wird der Direktion der kant. Blinden- und Taubstummenanstalt zur Beachtung empfohlen.

## **Bericht über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Zürich.**

### **Schuljahr 1933/34.**

#### **I. Allgemeines.**

Im zweiten Jahre seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes vom 5. Juli 1931 sind die Mädchen des zweiten Jahrganges zum obligatorischen Unterricht herangezogen worden. Während die Mädchen im vorhergehenden Schuljahre auf Grund des Erziehungsratsbeschlusses vom 20. Oktober 1931 die Schulpflicht mit der Absolvierung von 120 Stunden erledigt hatten, umfaßt das Pflichtmaß des zweiten Jahrganges nun-

mehr die gesetzlich vorgesehene Zahl von 240 Stunden, die in der Regel während zwei Jahren erfüllt werden.

In den beiden Kreisen Fischenthal und Langnau war die Zahl der Pflichtschülerinnen so klein, daß bei den gegenwärtigen finanziellen Verhältnissen die Führung von Kursen nicht hätte verantwortet werden können. Daher wurde an diesen Orten eine Verschiebung des Beginnes der Schulpflicht für die Mädchen des betreffenden Jahrganges vorgenommen. Die zuständigen Schulbehörden wurden vom Inspektorat beauftragt, diese Verschiebung durch einen Gemeindebeschluß zu bekräftigen, um eventuelle spätere Unannehmlichkeiten zu vermeiden, die hätten entstehen können bei der Heranziehung der Mädchen zum Unterricht in einem Alter, das vom Gesetz nicht mehr als die Regel bildend vorgesehen wird. Für den Fall eines Rekurses wäre die Zuweisung der betreffenden Mädchen in Klassen der Nachbargemeinden in Frage gekommen. Im Schulkreise Niederhasli konnte die Hauswirtschaftslehre wegen zu kleiner Schülerinnenzahl nicht durchgeführt werden; die betreffenden Mädchen werden das Fach gemeinsam mit den Schülerinnen des nächsten Jahrganges besuchen.

Aus vielen Mitteilungen, namentlich von ländlichen Schulbehörden, kann geschlossen werden, daß die Heranziehung der Pflichtschülerinnen schon bedeutend weniger Mühe kostete als im ersten Jahre. Dem Inspektorat sind denn auch nur noch verhältnismäßig wenige Fälle zur Erledigung übertragen worden. Es handelte sich dabei hauptsächlich um Mädchen, die an Spezialmaschinen Teilarbeiten verrichten und deren Ausbleiben ganze Produktionsprozesse stört. Es hat sich gezeigt, daß die Zuweisung solcher Mädchen in geschlossene Kurse für die Arbeitgeber oft vorteilhaft ist; bei einer längeren Abwesenheit kann eher ein Ersatz gestellt werden, als wenn die Mädchen jede Woche einige Stunden aussetzen müssen.

In den Schulkreisen, die die Schulpflicht für die Mädchen auf den Beginn des 15. Altersjahres angesetzt haben, mußten bereits die Mittelschülerinnen und Lehrtöchter in die Kontrolle aufgenommen werden. Die betreffenden Behörden wurden beauftragt, die Frage zu prüfen, ob ihre Schulen in der Lage sind, diesen Mädchen die Erfüllung der Schulpflicht unter

Berücksichtigung der besondern Bestimmungen in den §§ 14 und 15 des Gesetzes allein oder in Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden zu ermöglichen. Mittelschülerinnen und Lehrtöchter, die an ihrem Wohnorte keine Gelegenheit zum Schulbesuche haben, sollen dem kantonalen Inspektorat gemeldet werden. Da für eine zweckmäßige Ausbildung der Lehrtöchter und Mittelschülerinnen zwei Hauptgruppen gebildet werden müssen, werden nur wenige ländliche Schulen in der Lage sein, die in den erwähnten §§ vorgesehenen Spezialkurse durchzuführen.

#### Gruppe I

Lehrtöchter der Nähberufe

#### Gruppe II

Mittelschülerinnen,  
kaufmännische Lehrtöchter,  
Verkäuferinnen, Drogistinnen etc.

Vom Besuche zentraler Kurse werden in verschiedener Beziehung Schwierigkeiten befürchtet. Viele Lehrtöchter werden daher versuchen, ihre Schulpflicht im Einverständnis mit den Lehrmeisterinnen während der Lehrzeit durch den Besuch der normalen örtlichen Kurse zu erfüllen. Auch wenn dabei eine kleine Verlängerung der Lehrzeit in Kauf genommen werden muß, erscheint diese Lösung vielerorts vorteilhaft. Natürlich umfaßt für diese Mädchen das zu absolvierende Pensum die normale Stundenzahl von 240 im Minimum. Auch die Lehrtöchter aus den Nähberufen haben die Handarbeit zu besuchen, denn in den Berufslehren können von den Mädchen die Kenntnisse im Flicken, wie sie die Führung eines Haushaltes verlangt, gewöhnlich nicht erworben werden.

Für die Mittelschülerinnen läßt sich die Erfüllung der Schulpflicht natürlich dort am leichtesten regeln, wo es gelingt, den hauswirtschaftlichen Unterricht in die Lehrpläne aufzunehmen. Im Berichtsjahre sind an der Mädchenschule Winterthur bereits hauswirtschaftliche Kurse veranstaltet worden. Für die Schülerinnen der Handelsabteilung des kantonalen Technikums wurde in den Sommerferien ein Kurs von 5 Wochen Dauer durchgeführt. Auf Beginn des Schuljahres 1934/35

hat auch die Frauenbildungsschule Zürich den hauswirtschaftlichen Unterricht in ihre Bildungsprogramme einbezogen.

Der Erziehungsdirektion sind vom kantonalen Inspektorat, gestützt auf § 13 des Gesetzes, auf Grund sorgfältiger Prüfungen 14 Anträge für Dispensationen vorgelegt worden. Drei Mädchen mußten wegen geistiger Gebrechen befreit werden; die übrigen elf hatten bereits eine hauswirtschaftliche Ausbildung genossen, die derjenigen unserer Fortbildungsschule mindestens ebenbürtig ist. Während für die vollständige Befreiung der Mädchen vom Unterricht allein die Erziehungsdirektion zuständig ist, können auf Wunsch der Mädchen oder ihrer gesetzlichen Vertreter Verschiebungen des Beginnes der Schulpflicht auf einen spätern Zeitpunkt von den örtlichen Schulbehörden bewilligt werden. Die Prüfung solcher Gesuche ist jedoch mit größter Sorgfalt vorzunehmen. Es soll ihnen nur entsprochen werden, wenn zwingende Gründe vorliegen (zum Beispiel Krankheit in der Familie, die die Abwesenheit der Mädchen nicht gestattet, bedeutende Beanspruchung der Mädchen durch anderweitige Ausbildung etc.). Bei solchen Verschiebungen muß Gewähr dafür bestehen, daß sie nicht zur Umgehung der Schulpflicht ausgenützt werden. Bei Mädchen, die bereits 18 Jahre alt sind, wird daher eine Verschiebung kaum mehr in Frage kommen können. Bei Mädchen, die Mutter werden, ist eine Verschiebung während der Zeit der Schwangerschaft und des Stillens angezeigt, eine vollständige Befreiung vom Unterricht aber ausgeschlossen, denn diese Mädchen haben eine weitere Erziehung und Ausbildung besonders nötig. In der Kompetenz der örtlichen Schule liegt auch die Aufnahme der Mädchen vor ihrem gesetzlichen Alter, sofern sie die Volksschule beendet haben. Auch in diesen Fällen soll eine sorgfältige Prüfung der Gründe erfolgen. Der Gesetzgeber hat die Heranziehung der Mädchen in einem etwas reiferen Alter — trotz den wachsenden Schwierigkeiten mit zunehmendem Alter — im Auge gehabt und nicht eine möglichst schnelle Erledigung der Schulpflicht beabsichtigt.

Von der kantonalen Aufsichtskommission wurde der Erziehungsdirektion die Anerkennung folgender Schulen und Kurse beantragt: Hauswirtschaftliche Kurse im 10. Schuljahr der Freien Schule Zürich, Fortbildungsklasse der Schweiz.

Frauenfachschule, Heimgarten bei Bülach, Heim „Röseligarten“ der Frauenzentrale Winterthur, fünfmonatige Kurse des Töchterinstitutes Horgen; Umschulungskurse des kant. Jugendamtes in Wädenswil. Soweit es sich nicht um Anstalten handelte, die unter direkter kantonaler Obhut stehen, wurde die Aufsicht den örtlichen Schulbehörden übertragen. Gesuche um Anerkennung der hauswirtschaftlichen Ausbildung haben noch folgende Anstalten eingereicht, deren Leistungen von der kantonalen Aufsichtskommission gegenwärtig geprüft werden: Anstalten Pilgerbrunnen und Magdalenenheim „Refuge“ in Zürich, Mädchenerziehungsheime in Freienstein, Tagelswangen, Sonnenbühl bei Brütten und Stäfa.

Die Zahlen der obligatorischen Kurse und der Schülerinnen haben sich gegenüber dem Vorjahr sehr wenig verändert:

	1933/34	1932/33
Mittlere Klassenzahl	160	162
Schülerinnenzahl	2256	2295

Dagegen hat die Vermehrung der Pflichtstundenzahl die Zusammensetzung des Lehrkörpers beeinträchtigt.

122 diplomierte Arbeits-, Fach- und Haushaltungslehrerinnen stehen den 93 Lehrkräften des letzten Jahres gegenüber. Die Zahl der Hilfslehrer von der Volksschule ist mit 14 und diejenige der Akademiker (Ärzte) mit 2 gleichgeblieben. Die zuletzt genannten beiden Gruppen unterrichteten ausschließlich in Wahlfächern nach al. 2 des § 19 des Gesetzes. 16 Schulkreise haben von der Möglichkeit des Einbezuges solcher Fächer Gebrauch gemacht.

Die zahlreichen und frühzeitigen Rücktritte von Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen infolge Verheiratung bringen häufige Wechsel im Lehrpersonal mit sich. Die Verhältnisse stellen der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule besondere Aufgaben; es handelt sich darum, den Nachwuchs im Lehrkörper, der in genügender Zahl vorhanden ist, zweckmäßig einzugliedern. An einzelnen Orten bestehen Bedenken über die Verwendung von Lehrkräften, die nur geringe Lehrererfahrung besitzen. Gewisse Schwierigkeiten, die das Inspektorat bei der Unterbringung dieser Leute erfahren muß, bilden

die Veranlassung, den erwähnten Bedenken entgegenzuhalten, daß die Lehrerinnen an unsern kantonalen Anstalten sorgfältig ausgewählt und tüchtig ausgebildet werden, sodaß sie den Anforderungen in fachlicher Beziehung zweifellos gewachsen sind. Auch in erzieherischer Hinsicht darf der Einfluß junger Lehrkräfte gerade auf die Fortbildungsschülerinnen nicht unterschätzt werden. Die mannigfache Interessengemeinschaft der Jugend, die Auswirkungen der ersten Berufseindrücke der Lehrkräfte, die noch den ganzen Menschen in Anspruch nehmen und wiederum den ganzen Menschen seinem Beruf zurückgeben, sind imstande, die noch bestehenden Nachteile infolge eines gewissen Mangels an Gewandtheit in der Stoffdarbietung weitgehend auszugleichen.

Wichtig ist, daß die Lehrkräfte bei ihrer Einführung in den Beruf nicht zu stark in Anspruch genommen werden. Die Organisation der Fortbildungsschule bietet gerade in dieser Beziehung Vorteile infolge der beliebigen Belastungsmöglichkeiten der Lehrerinnen je nach deren Leistungsfähigkeiten. Natürlich verlangen die jungen Kräfte mit Rücksicht auf die großen Anforderungen besondere Hingabe und Unterstützung von Seite der Schulleiter und Aufsichtsbehörden. Auch die Kolleginnen können bei der Heranziehung junger Kräfte wertvolle Dienste leisten. Im Interesse der Bildung eines tüchtigen Nachwuchses muß verlangt werden, daß den jungen Leuten vertrauensvoll die Verantwortung, die sie mit Freuden auf sich nehmen, übertragen werde.

## II. S c h u l k ü c h e n.

Im Hinblick darauf, daß die im Berichtsjahre in die Schule eingetretenen Mädchen das volle Pensum des Lehrplanes vom 1. März 1932 zu absolvieren haben, daß also alle Schülerinnen im Verlaufe ihrer zweijährigen Schulzeit des Kochunterrichtes teilhaftig werden sollen, verlangte die Bereitstellung geeigneter Lokalitäten besondere Aufmerksamkeit.

In verdankenswerter Weise haben Architekten, die zweckmäßige Projekte ausgeführt hatten, dem Inspektorate die Pläne zur beliebigen Verwendung zur Verfügung gestellt. Diese Pläne wurden in verkleinertem Maßstabe vervielfältigt und konnten allen Interessenten — vor allem Schulbehörden

und Architekten — überlassen werden. Diese Vorlagen bewirkten, daß von Anfang an bei den maßgebenden Instanzen die Anforderungen an neuzeitliche Schulküchen festgelegt wurden und daß auch inbezug auf die Anordnung des Mobiliars und der Apparate Klarheit geschaffen wurde. Diese Pläne dienten zudem der Vorbereitung für Besichtigungen von ausgeführten Küchen. Besondere Erwähnung verdient auch die tatkräftige und verständnisvolle Mitarbeit der Vertreter des kantonalen Hochbauamtes und des Elektrizitätswerkes des Kantons Zürich.

Seit dem Inkrafttreten des kantonalen Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule sind 16 neue Schulküchen gebaut worden. Fünf alte Küchen, die den Anforderungen nicht mehr entsprachen, wurden umgebaut und neu eingerichtet. Neun Küchen waren am Ende des Berichtsjahres im Bau begriffen, drei Projekte waren soweit gefördert, daß mit deren Inangriffnahme jederzeit begonnen werden kann. In neun Schulkreisen werden die Kochkurse in Provisorien durchgeführt werden müssen, zwei davon befinden sich in Wohlfahrtshäusern industrieller Unternehmungen (Niederweningen und Freienstein) und vier in Wirtschaften (Weiningen, Birrnsdorf, Niederhasli, Glattfelden). Von diesen letztern werden zwei bald verschwinden, da an den betreffenden Orten an Projekten für Schulhausneubauten gearbeitet wird. Acht Schulkreise werden in der nächsten Zeit ihre Kochkurse in Nachbargemeinden durchführen müssen; in vier Fällen davon bestehen bereits ernsthafte Projekte für neue Schulhäuser.

Gewisse Schwierigkeiten bereitet an einzelnen Orten auf der Landschaft die Entscheidung über die Art der Feuerung. Unbestreitbare Vorzüge sowohl bei der Einrichtung (Freiheit in der Anordnung, Wegfall von Rauchabzügen) wie beim Betrieb (sofortige Bereitschaft, leichte Regulierung, wenig Zeitverlust für Reinigungsarbeiten) besitzt der elektrische Herd dem Holzherd gegenüber. Es ist aber zu begreifen, wenn namentlich in holzreichen Gemeinden eine ausschließliche Installation von elektrischen Herden gewisse Bedenken erweckt und Wünsche nach der Verwendung von Holzherden laut werden läßt. Diese Bedenken müssen in jedem einzelnen Fall einem ernsten Studium unterworfen werden. Dabei ist das



Unterrichtsziel im Auge zu behalten, das darin besteht, die Schülerinnen zur Herstellung einer einfachen, gesunden und schmackhaften Nahrung zu befähigen und in ihnen den Sinn für Ordnung und Sparsamkeit zu fördern. Das Hauptgewicht des Unterrichtes liegt auf einer richtigen Zusammenstellung der Speisen, auf einer sorgfältigen Zurüstung und einer zweckmäßigen Zubereitung. Die Art der Feuerung spielt für die Durcharbeit der Lehrprogramme eine untergeordnete Rolle, sodaß bei der Installation der Herde in erster Linie unterrichtstechnische Momente zu berücksichtigen sind. Eine möglichst reibungslose Abwicklung des Klassenunterrichtes, wie er auf dieser Stufe notwendig ist, verlangt einen gleichmäßigen Gang der Kochprozesse und damit eine möglichst große Zahl gleichmäßig arbeitender Wärmequellen. Dieser Forderung vermag eine Schulküche mit einheitlichen Herden am besten zu entsprechen. Von diesem Standpunkt aus könnten nun Schulküchen mit drei oder vier Holzherden gut in Frage kommen. Auf Grund der Erfahrungen mit den Kohlenherden in älteren Schulküchen muß aber darauf hingewiesen werden, daß das Anfeuern oft sehr schwierig, ja bisweilen unmöglich wird, wenn es erst am Nachmittag oder gegen Abend erfolgen soll. Die Schülerinnen stecken im Rauch; eine ersprießliche Arbeit wird ausgeschlossen und die kostbare Unterrichtszeit geht verloren. Die Verantwortung, mit der die Behörden belastet werden, ist nicht leicht; es ist zu bedenken, daß die Schule die Mädchen von ihrer Arbeit wegnimmt und daß den Arbeitgebern durch diese Maßnahme gewisse Unannehmlichkeiten nicht erspart werden können. Daher muß alles daran gesetzt werden, daß in jeder Lektion ein Unterrichtserfolg sichergestellt wird. Unter diesen Umständen ist zu begreifen, daß noch keine Schulbehörde gewagt hat, für ein Küchenprojekt mit mehreren Holzherden einzutreten. An Orten, wo auf die Verwendung von Holz großer Wert gelegt wird, kommt aber auch die Installation von Holzherden neben elektrischen Herden in Frage.

In Gemeinden, die mit Gas versorgt sind, soll natürlich die Aufstellung von Gasherden die gebührende Berücksichtigung finden.

### III. Die Unterrichtsgestaltung in den obligatorischen Kursen.

a) **H a n d a r b e i t e n.** Die Klassen arbeiteten mit Freude und Eifer. Die zur Verfügung stehenden 60 Stunden sind auf die beiden Unterrichtsfächer Weißnähen und Flickern im allgemeinen richtig verteilt worden. Das Flickern von Tuch kam in vielen Schulen mit gutem Erfolg zur Behandlung. Etwas mehr Gewicht dürfte dagegen an einzelnen Orten auf vorteilhaftes Flickern der Wäsche gelegt werden. Bei der Anfertigung der neuen Gegenstände müssen einfache Ausführungsarten empfohlen werden. Gelegentliche Ausstellung der Arbeiten kann außer den Mitgliedern der Behörde auch weiteren Kreisen der Bevölkerung einen Überblick über die Leistung der Schule geben und ist deshalb zu begrüßen. Diese Ausstellungen sollen das wahre Bild der Schularbeit zeigen; sie werden einfach sein. Auf keinen Fall dürfen die Ausstellungen den Unterricht in dem Sinne beeinflussen, daß für die Beschaffung von Spitzenleistungen und die damit verbundene einseitige Belastung der Lehrkräfte der Unterricht in seiner Gesamtheit leidet. Um die Besucher, die vielleicht eine Schauausstellung erwarten, nicht zu enttäuschen, ist eine kurze Aufklärung über Zweck und Ziel der Kurse und der Ausstellungen in der Lokalpresse angezeigt. Auf diese Weise kann das Verhältnis zwischen Schule und Einwohnerschaft enger gestaltet werden.

b) **H a u s w i r t s c h a f t l i c h e F ä c h e r.** Der Kochunterricht wird im Rahmen des Lehrplanes durchgeführt und erfreut sich besonderer Beliebtheit. An einzelnen Orten sollte durch häufigeres Kosten der Speisen der Schärfung des Geschmackssinnes der Schülerinnen vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden.

In der Hauswirtschaftslehre bemühen sich die Lehrkräfte mit Erfolg, den Schülerinnen das Verständnis und die Liebe auch für die weniger geschätzten Arbeiten in einem Haushalt beizubringen. Immer wird darauf Bedacht genommen, nicht nur materielle Kenntnisse zu vermitteln, sondern auch in erzieherischer Hinsicht das Möglichste zu erreichen.

## IV. Freiwillige Kurse.

Zahl der Kurse und Schülerinnen:

Handarbeit	651 Kurse (Vorjahr 683) mit 9545 Schül.
Kochen und Hauswirtschaft	*134 Kurse (Vorjahr 112) mit 1848 Schül.
Fächer für geistige und sittliche Weiterbildung	46 Kurse (Vorjahr 41) mit 828 Schül.

Total 831 Kurse (Vorjahr 836) mit 12221 Schül.

Von den 208 Lehrkräften, die diese Kurse leiten, besitzen 16 die in § 27 des Gesetzes vorgesehenen Ausweise nicht (Damenschneiderinnen, Weißnäherinnen, Glätterinnen). Es handelt sich ausschließlich um Leute, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes hauswirtschaftliche Kurse leiteten. Sie besitzen eine langjährige Erfahrung und sind im allgemeinen in der Lage, den Anforderungen zu entsprechen; es soll ihnen daher gestattet sein, auch in Zukunft freiwillige Kurse zu führen.

In 14 Fällen wurde von der Erziehungsdirektion die Bewilligung zur Ausdehnung des Unterrichtes bis spätestens 21.30 Uhr erteilt. Es handelte sich wiederum wie im ersten Betriebsjahre um Kurse, deren Lektionsdauer mit Rücksicht auf den Unterrichtsstoff (Kochen) oder auf auswärtige Lehrkräfte (Kleidermachen) drei Stunden umfassen muß.

Bei der Bestimmung der Kursarten in den Handarbeiten dürfte das Weißnähen vermehrte Berücksichtigung finden, denn dieses Fach bildet die Grundlage für alle Handarbeitsfächer. Im Unterricht für die Herstellung von Damen-, Kinder- und Knabenkleidern darf anerkannt werden, daß gebrauchte Stoffe in weitgehendem Maße verwendet wurden. Die Kurse für Kleidermachen fanden im Berichtsjahr wieder sehr guten Anklang. Auch in diesem Fach ist, wie nochmals ausdrücklich betont werden soll, ein systematisches Vorgehen unerlässlich, wenn die Schülerinnen Selbständigkeit im Arbeiten erreichen sollen. An einigen Orten herrscht auf der Seite von Kursteilnehmern immer noch die Meinung vor, daß die

---

\* Die Zunahme ist eine Folge der Vermehrung der Schulküchen.

Schule den augenblicklichen Bedarf an Kleidungsstücken zu decken habe. Die Aufsichtskommissionen sollen die Interessentinnen rechtzeitig auf das Lehrziel und den Lehrplan aufmerksam machen; manche Enttäuschung ließe sich dadurch ersparen. Es besteht auch die Tendenz, die Gesamtstundenzahl der Kurse zu verkürzen. Im Interesse der Erzielung eines bleibenden Unterrichtsgewinnes ist dies zu bedauern. In kurzfristigen Kursen liegt ganz besonders nahe, das Hauptgewicht auf die bloße Anfertigung von Gegenständen statt auf die Erziehung zur Selbständigkeit zu legen.

Die Kurse erfreuten sich im allgemeinen eines regelmäßigen Besuches. Allerdings wiesen verschiedene Kurse im Stricken zahlreiche Absenzen auf. Die Kommissionen und die Lehrerinnen werden dringend ersucht, dem Absenzenwesen vermehrte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Korrekte Entschuldigung bei Versäumnissen und richtige Abmeldung bei Austritten sind im Interesse einer ersprießlichen Schulführung von den Lehrkräften und von den Kommissionen in sämtlichen Kursen konsequent zu verlangen.

#### V. K o n f e r e n z e n .

Im Berichtsjahre wurden folgende Fachkonferenzen für die Lehrkräfte durchgeführt:

1. Konferenz der Lehrerinnen für Weißnähen und Flickern aus den Bezirken Zürich, Affoltern, Horgen, Meilen, Uster, Hinwil, Dielsdorf; 23. September 1933 in Zürich.
2. Konferenz der Lehrerinnen für Weißnähen und Flickern aus den Bezirken Pfäffikon, Winterthur, Andelfingen, Büllach; 30. September 1933 in Winterthur.
3. Konferenz der Haushaltungslehrerinnen des Kantons Zürich; 3. Februar 1933 in Zürich.
4. Konferenz der Lehrerinnen für Kleidermachen und Knabenkleidermachen; 10. März 1934 in Zürich.

An den beiden erstgenannten Veranstaltungen stand der Handarbeitsunterricht in den obligatorischen Kursen im Mittelpunkt der Beratungen. Ein Referat von Frl. Bänniger, Lehrerin am kantonalen Arbeitslehrerinnenkurs, Zürich, erläuterte die Ziele und schlug Wege zu ihrer Erreichung vor.

Eine bescheidene Ausstellung von Arbeiten, zusammengestellt aus zwölf Schulen des Kantons, vermittelte einen Einblick in die Arbeitsleistung der neuen Schulstufe.

Die Konferenz der Haushaltungslehrerinnen befaßte sich mit der Gestaltung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes an der Sekundarschule auf Grund der neuen Bestimmungen des Erziehungsrates vom 19. September 1933. Ein einleitendes Referat von Frl. Gwalter, Vorsteherin der Haushaltungsschule, führte in eine ausgearbeitete Vorlage für einen Lehrplan ein, und eine Probelektion von Frl. Bachmann zeigte die Behandlung des Unterrichtsstoffes in der reduzierten Lektionsdauer von zwei Stunden.

In der Konferenz der Lehrerinnen für Kleidermachen und Knabenkleidermachen behandelte Frl. Seiler, Fachlehrerin, Zürich, die Unterrichtsgestaltung im Kleidermachen. Ihre Ausführungen zeigten die Möglichkeit eines planmäßig aufgebauten Unterrichtes. Bei der Besprechung der Modelle trat die Wichtigkeit einer sorgfältigen Auswahl geeigneter Schnittarten deutlich hervor.

Der beinahe lückenlose Aufmarsch der Lehrkräfte zu den Veranstaltungen und die regen Diskussionen zeugten von einem erfreulichen Interesse. Sie ließen erkennen, daß die Kurse mit Hingabe geleitet werden, und daß die Lehrerinnen mit Verständnis und Freude an der Ausgestaltung unserer hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule arbeiten.

Zürich, 27. August 1934.

Der Inspektor der Fortbildungsschulen:

E. O b e r h o l z e r.

### **Blinde, taubstumme, hochgradig schwerhörige und sehschwache Kinder**

sollten so früh als möglich der Sonderschulung zugeführt werden. Sehr oft erfolgt die Überweisung an die entsprechenden Anstalten und Schulen zu spät. Wir ersuchen die Eltern, Lehrer, Schulärzte und Schulpflegen, schon jetzt alle Kinder, die wegen ungenügenden Hör- oder Sehvermögens

dem Normalunterricht nicht folgen können, uns oder der Kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich-Wollishofen zu melden. Der Leiter dieser Anstalt ist jederzeit gerne bereit, die Angehörigen und Behörden kostenlos zu beraten. Im besondern empfehlen wir, ihm zweifelhafte Fälle, z. B. Kinder mit stark gehemmter Sprachentwicklung, zur Begutachtung und nötigenfalls für eine mehrtägige oder mehrwöchige Beobachtungszeit zuzuführen. Die Blinden- und Taubstummenanstalt umfaßt seit zwei Jahren auch eine Abteilung für schwerhörige Landkinder.

Zürich, den 21. November 1934.

Die Erziehungsdirektion.

### **Subventionen an das Volksschulwesen.**

Die Primar- und Sekundarschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Weisungen zur Erlangung von Staatsbeiträgen an das Volksschulwesen für das Jahr 1934 in der nächstjährigen Februar-Nummer des „Amtlichen Schulblattes“ publiziert werden. Die Schulpflegen werden ersucht, diese Publikation zu beachten.

**Trotz der alljährlichen Aufforderung durch die Bekanntmachungen im „Amtlichen Schulblatt“ kommt es sehr oft vor, daß Schulpflegen versäumen, für subventionsberechtigte Renovationen an Schulhäusern vor ihrer Ausführung die Genehmigung der Erziehungsdirektion nachzusuchen. Alljährlich entgehen den Gemeinden dadurch namhafte Staatsbeiträge.**

Vorherige mündliche Erkundigungen bei der Erziehungsdirektion oder einer andern Amtsstelle entheben die Schulpflegen nicht von der Pflicht zur Einholung der Genehmigung von projektierten Schulhausbauten, Hauptreparaturen, Installationen, Erweiterung der Turnplätze usw.

Zürich, den 4. November 1934.

Die Erziehungsdirektion.

## **Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.**

### **1. Volksschule.**

**Verordnung.** Der Regierungsrat, nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion, beschließt:

I. § 16, Absätze 1 und 2, der Verordnung vom 23. März 1929 zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 wird abgeändert wie folgt:

§ 16. Für Neubauten von Schulhäusern und Turnhallen ist vor der Ausführung rechtzeitig die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen, ebenso für Umbauten und Hauptreparaturen an Schulhäusern und Turnhallen, für die Anlage und Erweiterung von Turnplätzen und für die Erstellung von Schulbrunnen, sofern der Kostenbetrag Fr. 20,000 überschreitet. Projekte bis zu diesem Betrage unterliegen der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

Ist die Genehmigung nicht rechtzeitig nachgesucht worden, so fällt der Anspruch auf einen Staatsbeitrag teilweise oder ganz dahin.

II. Dem § 17 wird folgendes Alinea beigefügt:

Bei Neubauten ist vorgängig der Ausarbeitung von Plänen der Erziehungsdirektion zuhanden des Regierungsrates ein Raumprogramm und für den Bauplatz ein Situationsplan vorzulegen.

III. Dem § 67 wird ein § 67<sup>bis</sup> angereiht:

Für die Stellvertretungskosten der im Militärdienst erkrankten oder verunfallten Lehrer hat in erster Linie die eidgenössische Militärversicherung aufzukommen. Ein allfällig von ihr nicht gedeckter Restbetrag wird vom Kanton übernommen.

IV. Diese Abänderungen treten mit dem 1. Januar 1935 in Kraft.

**Lehrplan.** Der Erziehungsrat hat am 30. Oktober 1934 auf den Antrag der Konferenz der Bezirksinspektorinnen der Arbeitsschulen beschlossen:

I. Der Lehrplan für den Handarbeitsunterricht der Mädchen an den Volksschulen des Kantons Zürich vom 7. Juli 1931 wird für die Sekundarschulen, die in der II. Klasse wegen der Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes den Handarbeitsunterricht der Mädchen von vier auf drei Stunden vermindert haben, abgeändert wie folgt:

#### I. Sekundarklasse.

Strickflicken: Überziehen von rechten, linken und Abnehmemaschen. Stopfen und Einstricken von glatten und gemusterten Flächen. Festonstopfe und Einstricken der Ferse (der übrige Lehrplan dieser Klasse bleibt unverändert).

#### II. Sekundarklasse.

Strickflicken: Fällt weg. Im Fache Flicken wird lediglich das Flicken mit der Nähmaschine an Baumwoll- und Leinenstoffen geübt. Für die Übungen in Hand- und Maschinennähen soll aus der Auswahl der bisherigen Klassenbeispiele ein Nutzgegenstand in einfacher Ausführung hergestellt werden. (Der übrige Lehrplan dieser Klasse bleibt unverändert.)

**Volksschule (Knabenhandarbeitsunterricht).** Der Regierungsrat, auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates, beschließt:

I. § 35, Absatz 3, der Verordnung vom 23. März 1929 zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 wird abgeändert wie folgt:

„Die Kurse in Kartonnage sollen in der Regel im Minimum 15, im Maximum 24 Schüler, die übrigen Kurse im Minimum 12, im Maximum 16 Schüler zählen. Für kleine Gemeinden mit nur einer Abteilung gilt als Minimum der Schülerzahl für Kurse in Kartonnage 10, für die übrigen Kurse 8.“

II. Diese Abänderung tritt auf Beginn des Schuljahres 1935/36 in Kraft.

**Bezirksschulpflege.** Rücktritt von Konrad Opprecht, a. Gewerbelehrer in Zürich, als Mitglied und Vizepräsident der Bezirksschulpflege Zürich.



**Neue Lehrstellen** an der Primarschule auf Beginn des Schuljahres 1935/36: Bassersdorf und Küsnacht.

### Lehrerwahlen

mit Antritt auf 1. November 1934:

a) Primarlehrer.

Ossingen: Lang, Nelly, von Zürich, Verweserin.

b) Sekundarlehrer.

Ossingen: Ulrich, Johannes, von Waltalingen, Verweser.

c) Arbeitslehrerin.

Herrliberg und Wetzwil: Schneeбели, Emmy, von Affoltern a. A., Verweserin.

### Abgang von Lehrkräften.

#### Hinschiede:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
-----------------------	------	-------------	-------------	----------

a) Primarlehrer.

Adliswil	Kunz, Johann	1858	1882—1928	11. Okt. 1934
----------	--------------	------	-----------	---------------

b) Arbeitslehrerin.

Rafz	Graf, Katharina	1882	1909—1932	21. Sept. 1934
------	-----------------	------	-----------	----------------

Rücktritte auf Schluß des Schuljahres 1934/35 unter Verdankung der geleisteten Dienste:

Schule	Name	Rücktritt	im Schuldienst seit
--------	------	-----------	---------------------

Primarlehrer.

Zürich (Uto)	Frey, Wilhelm *	30. April 1935	1890
--------------	-----------------	----------------	------

Turbenthal	Gugolz, Emil *	30. April 1935	1890
------------	----------------	----------------	------

### Vikariate im Monat November.

	Primarschule			Sekundarschule			Arbeitschule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Nov.	21	12	4	6	6	—	5	2	56
Neu errichtet wurden . . .	13	2	—	2	—	1	—	—	18
	34	14	4	8	6	1	5	2	74
Aufgehoben wurden . . . .	10	12	2	2	6	1	—	—	33
Total der Vikariate Ende Nov.	24	2	2	6	—	—	5	2	41

K=Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

\* aus Altersrücksichten.

## 2. Höhere Lehranstalten.

**Universität.** Diplomprüfungen für das höhere Lehramt: als Handelslehrer Anton Monn, von Tavetsch (Graubünden) und Luzern, geboren 1910; in Mathematik Max Herter, geboren 1910, von Winterthur.

Hinschied von Dr. Arnold Meyer, geboren 1861, gewesener ordentlicher Professor der theologischen Fakultät der Universität, am 9. Oktober 1934.

## 3. Verschiedenes.

**Heftumschläge.** Dem Schweizerischen Verein abstinenten Lehrer und Lehrerinnen ist es dank finanzieller Unterstützung durch den Zentralvorstand schweizerischer Milchproduzenten und durch die Eidgenossenschaft möglich, dieses Jahr Heftumschläge, versehen mit Zeichnungen unter der Devise „Für die Milch“ zu günstigen Preisen an die Schulen abzugeben und zwar: 100 Stück Fr. 1.80, 500 Stück Fr. 8 und 1000 Stück Fr. 15, alle Sendungen mit Hinzurechnung des Portos. Die Umschläge werden wie bisher von Ernst Zeugin, Pratteln (Postcheckkonto V 10926) vertrieben.

**Schulsammlung zur Erhaltung der Hohlen Gasse.** (Vorläufiges Ergebnis).

Kanton	Fr.
Uri	331.65
Schwyz	1,642.40
Nidwalden	277.04
Obwalden	234.10
Luzern	4,209.35
Zürich	30,997.04
Stadt Zürich allein (Fr. 14,946.03)	
Stadt Winterthur allein (Fr. 2,006.32)	
Glarus	914.40
Zug	925.20
Bern	15,548.67
Stadt Bern allein (Fr. 2,229.05)	
Solothurn	3,391.40
Basel-Stadt	4,689.03
Basel-Land	2,937.71

Kanton	Fr.
Schaffhausen	1,385.42
Appenzell A.-Rh.	1,157.35
Appenzell I.-Rh.	157.60
St. Gallen	5,774.80
Graubünden	550.15
Aargau	8,251.36
Thurgau	3,561.30
Tessin	206.75
Waadt	4,390.25
Einzelne Spenden aus dem Ausland und den hier nicht angeführten Kantonen	188.90
Total:	91,721.87

### Heilpädagogisches Seminar Zürich.

Im Frühjahr 1935 beginnt der 9. Jahreskurs zur Ausbildung von Lehrkräften und Erziehern, die sich der Erziehung und dem Unterrichte von blinden, sehschwachen, taubstummen, schwerhörigen, geistesschwachen, epileptischen, krüppelhaften, psychopathischen oder sonstwie schwererziehbaren Kindern widmen wollen. Die Teilnehmer haben für Wohnung und Nahrung selbst zu sorgen. Das Schulgeld beträgt Fr. 100, die Kollegiangelder an der Universität, Schulmaterial etc. ca. Fr. 200; die Kosten für den Jahreskurs machen somit bei einfacher Lebenshaltung je nach Anstalts- oder Schulpraktikum ca. Fr. 2,000 bis Fr. 2,500 aus, alles inbegriffen. Stipendienmöglichkeiten sind vorhanden. Anmeldungen sind bis anfangs Januar zu richten an das Heilpädagogische Seminar (Leiter Prof. Dr. Hanselmann) Zürich 1, Kantonsschulstraße 1. Nähere Auskunft durch das Sekretariat, Telephon 41.939.

### Neuere Literatur.

Bevölkerung, Ortschaften und Gemeindecinteilung des Kantons Zürich. Herausgegeben vom Statistischen Bureau des Kantons Zürich. 167 Seiten, mit einer Karte und 2 graphischen Darstellungen. Preis Fr. 4.50. Zu beziehen durch das Statistische Bureau des Kantons Zürich, Zürich 1.

Wie bleibe ich gesund. Eine leichtfaßliche Anleitung für eine gesundheitserhaltende Lebensführung von Dr. med. Arthur Zimmermann,

- Sekretär des Gesundheitswesens des Kantons Zürich. Preis broschiert Fr. 1.40. Verlag Schultheß & Co., Zürich. Ein empfehlenswerter Ratgeber für jedermann!
- A r b e i t i n d e r H e i m a t.** 32 farbige volkskundliche Bilder von P. Wyß. Preis in Albumform Fr. 8.50. Postkarten-Mäppchen Fr. 6.50. Verlag Baumann & Co., Buchbinderei, Erlenbach (Zürich).
- D r a m a t i s c h e r W e g w e i s e r** für die Dilettanten Bühnen der deutschen Schweiz. Herausgegeben von der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft. 3. vermehrte Auflage. Preis broschiert Fr. 2.50. Verlag A. Francke A.-G., Bern.
- D e r g e s t r i c k t e J a k o b** und andere lebenswahre Kindergeschichten. Von Emilie Locher-Werling. Mit 19 Zeichnungen von Lilly Renner. 121 Seiten. 8°. Verlag Orell Füßli, Zürich.
- V o n E l f e n , B l u m e n u n d T i e r e n.** Märchen und Gedichte. Mit 12 Scherenschnitten. 91 Seiten. 8°. Preis gebunden Fr. 3.50. Verlag Orell Füßli, Zürich.
- S t i l l e N a c h t , H e i l i g e N a c h t ,** Weihnachtsspiele für Kinder von Ernst Schönmann. Preis broschiert Fr. 1.—. Verlag A. Francke A.-G., Bern.
- D e r G e w e r b e s c h ü l e r.** Beilage der Schweizerischen Blätter für Gewerbeunterricht. In Verbindung mit dem Schweizerischen Verband für Gewerbeunterricht, herausgegeben von der Redaktionskommission. Erscheint in 2 Ausgaben: A für Einzelabonnenten nur in Verbindung mit den „Blättern“ samt Lösungen Fr. 7.—. B für Klassenbezüge von mindestens 6 Exemplaren alle zwei Monate ein Heft zu Fr. 2.— pro Jahrgang. Verlag H. R. Sauerländer & Cie., Aarau.
- A t l a n t i s . L ä n d e r — V ö l k e r — R e i s e n .** Monatsschrift. Herausgegeben von Dr. Martin Hürlimann. Preis pro Heft Fr. 2.—. Atlantis-Verlag, Zürich.
- S c h w e i z e r E r z i e h u n g s r u n d s c h a u .** Jahresabonnement Fr. 6.—, Einzelheft 60 Rp. Verlag Art. Institut Orell Füßli, Zürich.
- K r ä h e n - K a l e n d e r 1935.** 3. Jahrgang. Mit originellen Bildern, lustigen Versen und Kurzgeschichten. Preis Fr. 2.80. Zu beziehen durch den Verlag, Bäumleingasse 10, Basel.

## Inserate.

### An die Präsidenten der Primarschulpflegen.

Die Formulare für die Kassenauszüge der Schulgutsverwaltungen der Primarschule, wie wir sie alljährlich für unsere Aufstellungen zuhanden des Eidg. Departementes des Innern benötigen, werden den Schulverwaltungen Mitte Dezember zugestellt unter Ansetzung einer Frist bis 2. Februar 1935, für die Rücksendung. Wir ersuchen die Präsidenten der Ge-

meindeschulpflegen, dafür zu sorgen, daß die ausgefüllten Formulare innerhalb der festgesetzten Frist in unseren Besitz gelangen.

Zürich, 25. November 1934.

### Die Erziehungsdirektion.

---

#### An die Vorstände der Schulkapitel.

Nach § 22 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode (vom 19. September 1912) haben die Kapitels- bzw. Abteilungspräsidenten der Erziehungsdirektion jeweilen auf 31. Dezember Rechnung über ihre Barauslagen zu stellen. Kapitelsrechnungen, die bis zum festgesetzten Termin nicht eingegangen sind, können nicht mehr angenommen werden.

Die **Jahresberichte** sind spätestens bis 31. Januar 1935 dem **Präsidenten der Schulsynode**, Emil Keller, Lehrer, Männedorf, abzuliefern.

Zürich, den 20. November 1934.

Die Erziehungsdirektion.

---

#### Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe.

Die erste ordentliche Fähigkeitsprüfung im Jahre 1935 wird am Schlusse des Wintersemesters 1934/35 stattfinden.

**Anmeldungen** sind schriftlich bis spätestens **15. Januar 1935** der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen. Sie sollen enthalten:

**Name, Heimatort, Geburtsjahr und Adresse des Bewerbers**, sowie ein **Verzeichnis der Prüfungsfächer**.

Der **Anmeldung** sind die durch das Reglement vorgeschriebenen **Ausweise (inklusive Primarlehrerpatent bzw. Maturitätszeugnis, Quittung für bezahlte Prüfungsgebühren)** und die während der Studienzeit angefertigten **Aufsätze** beizufügen.

Die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung haben bis spätestens 14 Tage vor Beginn der mündlichen Prüfungen den betreffenden Professoren ihre Übungshefte zuzustellen.

Die Kandidaten des Fachlehreramtes haben die freie Arbeit bis **31. Januar 1935 der Kanzlei der Erziehungsdirektion** abzuliefern.

Über den genauen Zeitpunkt der Prüfungen werden die Angemeldeten durch den Prüfungsplan informiert, der ihnen später zugestellt werden wird.

Zürich, den 20. November 1934.

Die Erziehungsdirektion.

## Nachprüfungen.

Nachprüfungen gemäß § 4 des Reglementes über die Fähigkeitsprüfungen zürcherischer Sekundar- und Fachlehrer (vom 15. Februar 1921) werden **Mitte Februar** stattfinden.

**Anmeldungen sind spätestens bis 15. Januar 1935** der Kanzlei der Erziehungsdirektion (Rechberg, Hirschengraben 40, Zürich 1) einzureichen.

Zürich, den 21. November 1934.

Die Erziehungsdirektion.

## Kurs zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen.

Im Frühjahr 1935 beginnt in Zürich ein Kurs von zweijähriger Dauer zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an zürcherischen Volks- und Fortbildungsschulen.

Die schriftliche Anmeldung mit genauer Angabe des Bildungsganges hat bis zum **12. Januar 1935** an die Kanzlei der Erziehungsdirektion (Rechberg, Zürich 1) mit der Aufschrift „Anmeldung Arbeitslehrerinnenkurs“ zu erfolgen.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. Ein Altersausweis. Bewerberinnen, die bis 1. Mai 1935 das 18. Altersjahr noch nicht voll erreicht oder das 26. Altersjahr bereits überschritten haben, werden zu den Aufnahmeprüfungen nicht zugelassen.
2. Ein Ausweis über dreijährigen Sekundarschulbesuch oder über eine Vorbildung, die dem Lehrziel einer zürcherischen Sekundarschule mit drei Jahreskursen entspricht.
3. Ein Ausweis über eine gute Vorbildung in den weiblichen Handarbeiten, wie sie an einer Frauenarbeits- oder Fachschule, in einer Berufslehre oder in Kursen erworben wird.
4. Ein ärztlicher Gesundheitsausweis (Formulare sind auf der Kanzlei der Erziehungsdirektion erhältlich).

Die Bewerberinnen haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Diese findet im Februar statt. Sie erstreckt sich auf folgende Fächer: Nähen, Stricken, Flicker, deutsche Sprache, Rechnen, Geometrie, Freihandzeichnen und Naturkunde (ein Fach der biologischen und ein Fach der physikal.-chemischen Fächerguppe).

Für Kandidatinnen, die im Kanton Zürich verbürgert oder mindestens 10 Jahre daselbst niedergelassen sind, ist der Unterricht unentgeltlich. Im Falle des Bedürfnisses können auf eingereichtes Gesuch hin durch den Erziehungsrat Stipendien verabfolgt werden. Das Wählbarkeitszeugnis für zürcherische Arbeitsschulen kann nach bestandener Prüfung nur solchen Bewerberinnen ausgestellt werden, die im Kanton Zürich verbürgert oder niedergelassen sind.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß mit der Ausstellung des Wählbarkeitszeugnisses Erziehungsdirektion und Erziehungsrat keineswegs die Verpflichtung übernehmen, den Lehrkräften eine Stelle im zürcherischen Schuldienst zu verschaffen.

Zürich, den 20. November 1934.

Die Erziehungsdirektion.

---

### **An die Verwaltungen der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zürich.**

Die Schulgutsverwalter werden dringend ersucht, ausstehende Rechnungen für den Kantonalen Lehrmittelverlag Zürich im Laufe des Monats Dezember zu begleichen, damit keine Restanzen ins neue Jahr übertragen werden müssen. Beiträge, die bis zum **20. Dezember 1934** nicht eingehen, werden mit Einzugsmandat erhoben.

Zürich, 30. November 1934.

Die kantonale Lehrmittelverwaltung.

---

#### **Primarschule Bassersdorf.**

#### **Offene Lehrstelle.**

An der Primarschule Bassersdorf wird, Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Erziehungsdirektion vorbehalten, auf Beginn des Schuljahres 1935/36 eine neue Lehrstelle geschaffen. Bewerber wollen ihre Anmeldungen mit den nötigen Ausweisen bis zum 15. Dezember dem Präsidenten der Schulpflege, Dr. med. G. Baumann, einreichen, der auch weitere Auskunft erteilt.

Bassersdorf, den 15. November 1934.

Die Schulpflege.

---

#### **Sekundarschule Zollikon.**

#### **Offene Lehrstelle.**

Vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist auf Beginn des Schuljahres 1935/36 eine Sekundarlehrerstelle zu besetzen.

Bewerber mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung belieben ihre Anmeldungen unter Beilage von Zeugnissen dem Präsidenten der Schulpflege Zollikon, Prof. Dr. E. Bähler, einzureichen, der auch jede gewünschte Auskunft erteilt.

Zollikon, den 22. November 1934.

Die Schulpflege.

---

#### **Sekundarschulgemeinde Hausen a. A.**

#### **Offene Lehrstelle.**

An der Sekundarschule Hausen a. A. ist eine Lehrstelle auf Beginn des Schuljahres 1935/36 definitiv zu besetzen, wenn möglich durch einen Lehrer der sprachlich-historischen Richtung.

Bewerber wollen ihre Anmeldung unter Beilage des zürcherischen Wahlfähigkeitszeugnisses bis 15. Dezember 1934 dem Präsidenten der Pflege, Otto Hägi, in Uerzlikon-Kappel, einreichen.

Hausen a. A., den 7. November 1934.

Die Sekundarschulpflege.

---

### **Sekundarschule Dübendorf.**

### **Offene Lehrstelle.**

An der Sekundarschule Dübendorf ist infolge Rücktrittes auf Beginn des Schuljahres 1935/36 eine Lehrstelle mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung zu besetzen.

Schriftliche Anmeldungen sind unter Beilage des zürcherischen Lehrerpates, des Wahlfähigkeitszeugnisses, allfälliger Ausweise über bisherige Lehrtätigkeit und des Stundenplanes bis zum 15. Dezember 1934 an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, Hauptmann R. Meyer-Decrusch in Dübendorf, zu senden.

Dübendorf, den 19. November 1934.

Die Erziehungsdirektion

---

### **Sekundarschule Benken.**

### **Offene Lehrstelle.**

Die Lehrstelle an der Sekundarschule Benken ist auf Beginn des neuen Schuljahres 1935/36 definitiv zu besetzen.

Bewerber wollen unter Beilage des Wahlfähigkeitszeugnisses und der Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit ihre Anmeldung bis zum 15. Dezember 1934 einreichen an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, Gemeinderat Konrad Leu in Benken.

Benken, den 26. Oktober 1934.

Die Sekundarschulpflege.

---

### **Sekundarschulgemeinde Bülach.**

### **Offene Lehrstelle.**

Die 5. Lehrstelle an der Sekundarschule Bülach ist auf Beginn des neuen Schuljahres 1935/36 definitiv zu besetzen.

Bewerber belieben ihre Anmeldung unter Beilage des Sekundarlehrerpates, des Wahlfähigkeitsausweises, sowie der Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit bis 20. Dezember 1934 dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, E. Matzinger, Prokurist, in Bülach, einzureichen.

Bülach, 15. November 1934.

Die Sekundarschulpflege.



## Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde im Monat November, gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

### Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

#### a) Doktor beider Rechte.

Reichenbach, Franz, von St. Gallen: „Der Konkurs von Lebensversicherungsgesellschaften und die Sicherstellung der Anspruchsberechtigten in der Schweiz.“

Hauser, Arnold, von Winterthur: „Über den Ersatzanspruch aus amtspflichtmäßigen rechtswidrigen Staatsakten.“

Völki, Regula, von Altnau (Thurgau): „Die Kostentragung der Parteien im kantonalen Zivilprozeß der Schweiz.“

Paravicini, Franco, von Poschiavo: „Beitrag zur Rechtsgeschichte des Luganese unter Comaskischer, Mailändischer und Eidgen. Herrschaft.“

Gahler, Jakob, von St. Gallen: „Die Versäumnis der Parteien im ordentlichen erstinstanzlichen Verfahren des zürcherischen Zivilprozesses.“

#### b) Doktor der Volkswirtschaft.

Geyer, Ernst, von Ramsen (Schaffhausen): „Charakter und Ideengehalt der veranlagten Steuern der Schweizerischen Eidgenossenschaft.“

Zürich, 17. Oktober 1934.

Der Dekan: Z. G i a c o m e t t i.

### Von der medizinischen Fakultät:

Spühler, Otto, von Basel und Zürich: „Über Pulsus Alternans Minimus.“

Steiger, Siegfried, von Flawil (med. dent.): „Histologische Untersuchungen von nach der Methode von Walkhoff behandelten Granulomen.“

Weinstein, Louis, von New York: „Über die Beschaffenheit der Wehentätigkeit beurteilt mit dem ‚Hysterotonographen‘.“

Zürich, 17. November 1934.

Der Dekan: H. W. M a i e r.

### Von der philosophischen Fakultät I:

Müller, Elisabeth, von Wiliberg (Aargau): „Oscar Wilde. Wesen und Stil.“

Zürich, 17. November 1934.

Der Dekan: R. F a e s i.

### Von der philosophischen Fakultät II:

Senn, Ernst, von Zürich und Buus (Baselland): „Die Geschlechtsverhältnisse der Brachiopoden, im besonderen die Spermato- und Oogenese der Gattung *Lingula* mit phylogenetischen Ausblicken.“

Schäppi, Hansjakob, von Winterthur: „Untersuchungen über die Narben- und Antherenstellung in den Blüten der Primulaceen.“

Zürich, 17. November 1934.

Der Dekan: P. N i g g l i.